

Nr. **XIX. GP. NR
985 IJ
1995-04-07**

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Schreiner, Mag. Haupt, Böhacker, Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Umsatzsteuerpflicht der Fleischuntersuchungen gemäß § 4 FIUG

Die Fleischuntersuchung gemäß § 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes (FIUG) wird durch vom Landeshauptmann beauftragte Fleischuntersuchungsorgane (Fleischuntersuchungstierärzte) durchgeführt. Nur diese Organe sind berechtigt, die Fleischuntersuchung vorzunehmen. Die Fleischuntersuchungstierärzte sind in ihrer Tätigkeit örtlich und sachlich eingeschränkt und unterliegen der Aufsicht und Weisung der politischen Behörden erster und zweiter Instanz. Sie sind an deren Aufträge gebunden. Außerdem genießen sie als Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 StGB besonderen Schutz und fallen im Rahmen ihrer Tätigkeit unter das Amtshaftungsgesetz.

Es ist bisher nicht geklärt, ob die Tätigkeit eines Tierarztes als Fleischuntersuchungsorgan (Fleischuntersuchungstierarzt) eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 darstellt oder die den Fleischuntersuchungstierärzten zustehenden Gebühren als Funktionsgebühren gemäß § 29 Z. 4 EStG 1988 als "sonstige Einkünfte" nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Frage der Umsatzbesteuerung der Fleischuntersuchungsgebühren ist hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Gebühren von eminenter Bedeutung, da die Höhe dieser Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

1. Begründen die Leistungen der vom Landeshauptmann gemäß § 4 FlUG beauftragten Fleischuntersuchungsorgane einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des UStG 1972?
2. Wenn ja, wie ist die Bemessungsgrundlage der Leistungen zu ermitteln und welcher Steuersatz ist anzuwenden ?
3. Wie sind diese Leistungen einkommensteuerrechtlich zu beurteilen ?
4. War die umsatzsteuerrechtliche und die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der in Rede stehenden Leistungen bereits Gegenstand von Verfahren bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes und wie haben diese entschieden ?